

SATZUNG

Schach-Club 1960 Neckarhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname ist „Schach-Club 1960 Neckarhausen e.V.“.
2. Der Verein ist 1960 gegründet worden und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 68535 Edingen - Neckarhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Schachverbands e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen. Hierzu bietet der Verein seinen Mitgliedern einen regelmäßigen Spielabend mit Training und Wettkämpfen im Schachsport an, unterstützt die individuelle Teilnahme an Turnieren oder Wettkämpfen und organisiert die Teilnahme von Mannschaften in den jeweiligen Spielklassen des Schachsports. Besonderen Stellenwert genießt die Jugendarbeit und die Jugendförderung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, seine Organe sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind bar an den Kassenwart oder durch Überweisung auf das Vereinskonto oder durch Lastschriftinzug zu zahlen. Über die Beitragshöhe beschließt die Hauptversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB

§ 6 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden:
der/die Vorsitzende, der/die Spielleiter/in, der/die Kassenwart/in
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 7 sind einzeln zu wählen.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

§7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Spielleiter/in
2. Der/die Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der/die Kassenwart/in und der/die Spielleiter/in den Verein gemeinsam.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung
In jedem Kalenderjahr ist eine Hauptversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
2. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
 4. Bestätigung des Jugendleiters,
 5. Wahl zweier Kassenprüfer,
 6. Festsetzung von Beiträgen,
 7. Entscheidung bei Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss,
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden oder Schriftführer einzureichen. Sonstige Anträge brauchen die Mitglieder nicht schon vor der Hauptversammlung einzureichen.

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht, wenn eine diesbezügliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten.
Die Beschlussfassung erfolgt außer in den Fällen des §11 durch einfache Mehrheit. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt.
6. Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Hauptversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Hauptversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
2. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und ist nur möglich, wenn die Hauptversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schachbezirk Mannheim e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 20.02.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Änderungen am 15.05.2018 (§2.1 und §6.1.)

Änderungen am 24.10.2024 (§2.2, §2.5 §3.2 §6.1, §7.1, §7.2 und §8.1)